

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

TOP: Bebauungsplan Nr. 821 "Friedhofstraße/Gustav-Adolf-Straße" sowie die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes;

Auslegungsbeschlüsse

Beschlussvorlage Nr. 271/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

22.02.2012

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:

Laufend:

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussumsetzung bis 25.05.2012

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, ist der Entwurf der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der beigefügten Begründung und des Umweltberichtes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- II. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 821 „Friedhofstraße / Gustav-Adolf-Straße“ einschließlich der beigefügten Begründung und des Umweltberichtes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 821 „Friedhofstraße/Gustav-Adolf-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen zur Erweiterung der Phänomenta Lüdenscheid geschaffen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 821 werden die städtebaulichen Inhalte und Ziele des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 785 „Bahnhof Lüdenscheid“ mit seinen festgesetzten Sondergebieten für Dienstleistungen (Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für Management, Marketing, Schulungen, Tagungen, Messen), für Verwaltungen und für forschungs-, entwicklungs- und technologieorientierte Produktionsbetriebe aufgenommen und für die Grundstücke im Plangebiet weiterentwickelt. Insofern stellt der Bebauungsplan Nr. 821 eine sinnvolle räumliche Erweiterung und städtebauliche Ergänzung der Sondergebietsflächen rund um das „Wissensquartier“ Bahnhof Lüdenscheid dar.

Für die planungsrechtliche Umsetzung der angestrebten Entwicklung im Bereich der Phänomenta ist die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich mit dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 821.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.02.2011 die Einleitung der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 821 „Friedhofstraße / Gustav-Adolf-Straße“ beschlossen. Der Entwurf beider Pläne sowie deren Ziele, Zwecke und Auswirkungen wurde am 30.01.2012 in einer Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig mit der interessierten Bürgerschaft erörtert. Der Ablauf und der Inhalt dieser Bürgeranhörung sind aus der Niederschrift, die als Anlage beigefügt ist, entnehmbar.

In einer ebenfalls durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange zu der Bauleitplanung einige Hinweise vorgetragen, die von der Stadt Lüdenscheid in die Überarbeitung des Planentwurfes aufgenommen worden sind. Gravierende fachliche Bedenken wurden gegen die Bauleitplanung nicht formuliert.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Planentwürfe werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanung berührt wird, erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Lüdenscheid, den 13.02.2012

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlagen:

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.01.2012
- Begründung und Umweltbericht zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 821 „Friedhofstraße / Gustav-Adolf-Straße“
- Umweltrelevante Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 19.12.2011